

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 46.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

werten Beklagte ihm Abstattung zu thun schuldig
per d. S. item si adhuc. Instit. de mand. l. inter causa.
26. in pr. & l. si precedente. 58. in pr. D. mandati.
Schneide v. d. S. recte quoq. n. 3. Inst. de mand. Me-
dit. in d. tr. Mors omnia solvit. p. 2. contl. 64. n. 187.

Nota.

Wenn Kläger erweisen oder mit gutem Gewis-
sen erhalten kan / daß er des Mandatoris
Todt nicht gewuft / so wird billig wider Be-
klagten sequenti formā verabschiedet.

Auff Klage/ Antwort/ vorgeschüttete exception
vnd darwider eingewandte Replik: Titii Klä-
gern an einem / N. N. Mævii Erben Beklagte
am andern Theil Geben Richter vnd Beyssere
der Stadegerichte ic. diesen Bescheid: daß Be-
klagte ihres Vorwurdens vngeachtet Klagen die
aufgezahlte (quantum) Gelder vor das gelieserte
Korn abzustatten vnd zu bezahlen schuldig.

Cas. 46.

Petrus kaufte von Fischern außm Meer einen
Fischzug / vnd zahlt alsbald das Geld aus / nach
langem fischen haben sie keine Fische gefangen/
sondern es befindet sich in dem Hamen eine gül-
dene Massa, diese wil Petrus haben / die Fischer
aber sagen nein darzu. Q. q. J.

Petrus fundirt sich auf das Rechte / das da
wil/das beydes Schaden/ Gefahr vnd Nutz des
Ber-

Verkaufsten dinges/ auch vor der Übereignung
dem Käufer gehöre/approbatur *Inſtit. de empt. &*
vendit. S. cùm autē. l. id quod. 7. in pr. D. de peric. &
commod. rei vend. l. necessario. S. in pr. D. d. t. d. & l.
cū speciem s. C. ead. l. ficut 12. C. de act. empt. & ven-
dit. item l. s. soluturus. 39. in fin. D. de solut. l. cùm in-
ter. & C. de peric. & commod. rei vend. l. qui officii.
62. S. fin. in fin. D. de contrah. empt. *Wesen. in a. n. r.*
D. de pericul. & commod. rei vend. Meyer in Colleg.
Arg. t. b. 2. eod. Schneidvv. S. cùm autem emptio. n. 11.
Inſtit. de empt. & vendit. Knipsobild de Contract.
Exercit. 8. t. b. 29. Scheplis in prompt. Clammi. S. 11.
zit. de empt. & vendit. 14. Allhier könnte aber nichts
verneinet werden/dashi die Gefahr vnd periculum
in diesem Fall sein des Käufers / denn ob schon
sie Hell. nichts gesangen/hette er doch sein Geld
zuvor aufgezehlt/l. nec emptio. 8. S. aliquando. D. de
contrah. empt. l. ex empto 11. S. fin. vers. veluti cum
futurum, D. act. empt. Derhalben sollte der Nutz
vnd das commodum ihm Käuffern billig seyn
vnd bleiben.

Die beklagte Fischer sagen excipiendo, daß
von Fischen were gedacht vnd gehandelt worden/
Vnd von nichts anders.

Kläger negirt diese exception (denn sie ist sa-
eti)vnd sage/es were von einer Zuge/ de jactu sc.
retis, vnd nichts von Fischen gehandelt worden/
vnd were auf das Glück vnd Hoffnung gesetzt/
was gefangen worden. P 15 No-

Nota.

Dieweil nun nicht allein Fische sondern auch andere Sachen pescando (im fischen) oft-
mals aus dem Meer gezogen werden / so ist wi-
der die Verkäufere / als welche den Con-
tract deutlicher sagen vnd abreden können/
zu verabschieden / per L. Labeo. 21. D. de con-
trah. empt. Meyer in Coll. Arg. t. h. 34. de pactū.
l. 172. & l. in ambiguitate. 96. D. de reg. jur. ibidens
Bronchorst & Decius. Pacius cent. Antin. 2. q.
7. itē Bronch. cent. Antin. 1. Aſſert. 40. Schneid-
vvein Inst. de oblig. de pactū n. 12. Rauchbart p.
1. q. 39. n. 14. Knipschild de cōtract. Exer. 8. q. 7.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd fernere Vorbringen
Perri Klägern an einem / N.N. Fischarte Verlage-
te am andern cheil / gebet ich dero Zeit verordneter
Ampfischöffer zu M. diesen Bescheid : daß Verfla-
ge / ihres Vorwendens vngedacht / Klägern die mit
dem Namen an statt der Fische aus dem Meer ge-
zogene guldene Massa aufzuarbeiten schuldig.

Cas. 47.

Caius kaufft in Titii Namen ein Pferd / nach
geschlossenem Kauff sagt er wider den Ver-
käufer / wenn das Pferd Titio nicht gefiele / so
solte der Kauff nichts seyn / Der Verkäufer
schweigt hierauf stille / vnd contradicirt oder
wir-